



Schutzkonzept

Kindertagesstätte St. Vitus

Stand: 16.06.2023

Kontakt

Kindergarten St. Vitus

Neuwiesenweg 2

96138 Burgebrach

<https://kita-st-vitus-burgebrach.de>

st-vitus.burgebrach@kita.erzbistum-bamberg.de

09546 / 8433

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITENDE WORTE	3
2	GRUNDLAGEN DES GEWALTSCHUTZES.....	4
2.1	GEWALTSCHUTZ	4
2.1.1	<i>Fakten zu Gewalt gegen Kinder in Deutschland</i>	<i>4</i>
2.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2.2.1	<i>UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut.....</i>	<i>4</i>
2.2.2	<i>Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)</i>	<i>5</i>
2.2.3	<i>§ 45 SGB VIII</i>	<i>6</i>
2.3	FORMEN DER GEWALT.....	6
3	GRUNDLAGEN UND PRÄVENTION DES SCHUTZKONZEPTES	8
3.1	CHRISTLICHES MENSCHENBILD	8
3.2	KULTUR DER ACHTSAMKEIT	9
3.2.1	<i>Definition von Kultur der Achtsamkeit</i>	<i>9</i>
3.2.2	<i>Kinderrechte</i>	<i>10</i>
3.2.3	<i>Partizipation</i>	<i>11</i>
4	RISIKOANALYSE	13
4.1	DIE RISIKOANALYSE	13
4.2	WELCHE GEFAHRENSTELLEN KÖNNTEN ES FÜR KINDER GEBEN?	14
4.2.1	<i>Gefahrenstellen im Kindergarten und Krippe</i>	<i>14</i>
4.2.2	<i>Gefahrenzonen in der Waldgruppe</i>	<i>14</i>
4.3	WELCHE GELEGENHEITEN KÖNNTEN GEFAHREN FÜR KINDER BERGEN?	15
4.3.1	<i>In den Einzelsituationen:</i>	<i>15</i>
4.3.2	<i>Zwischen den Kindern.....</i>	<i>15</i>
4.3.3	<i>In generellen Situationen</i>	<i>15</i>
5	BAUSTEINE DES SCHUTZKONZEPTES	16
5.1	VERHALTENSKODEX.....	16
5.1.1	<i>Angemessenheit von Körperkontakt</i>	<i>16</i>
5.1.2	<i>Beachtung der Intimsphäre</i>	<i>17</i>
5.1.3	<i>Sprache und Wortwahl.....</i>	<i>17</i>
5.1.4	<i>Eltern und andere Personen in der Einrichtung</i>	<i>17</i>
5.1.5	<i>Umgang mit Geschenken</i>	<i>18</i>
5.1.6	<i>Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken</i>	<i>18</i>
5.1.7	<i>Doktorspiele und Aufklärung.....</i>	<i>18</i>
5.1.8	<i>Einzelbetreuung.....</i>	<i>18</i>

5.2	BLOBSTELLUNGEN.....	19
5.3	KONSEQUENZEN.....	19
5.4	INTERVENTION UND NACHHALTIGE AUFARBEITUNG	20
5.4.1	<i>Kindertageseinrichtung</i>	22
5.4.2	<i>Dokumentation</i>	23
5.5	PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG	24
5.6	ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	24
5.7	BEWERBUNGSUNTERLAGEN	24
5.7.1	<i>Bewerbungsgespräche</i>	25
5.7.2	<i>Selbstverpflichtungserklärung</i>	25
5.7.3	<i>Verhaltenskodex</i>	25
5.7.4	<i>Arbeitsvertrag</i>	25
5.7.5	<i>Kritikgespräche</i>	26
5.7.6	<i>Mitarbeiterjahresgespräche</i>	26
5.8	AUS- UND FORTBILDUNG	26
5.9	BERATUNGS- UND BESCHWERDEMANAGEMENT.....	27
5.9.1	<i>Wie können Kinder sich beschweren?</i>	27
5.9.2	<i>Wie können Eltern sich beschweren?</i>	28
5.9.3	<i>Wie können Mitarbeiter sich beschweren?</i>	28
5.10	QUALITÄTSMANAGEMENT	28
5.10.1	<i>Tätigkeitsfelder und Auftrag der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt</i>	28
5.10.2	<i>Sinn und Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes</i>	29
6	KONTAKTE UND HILFSANGEBOTE	30
7	LITERATURVERZEICHNIS.....	31
8	IMPRESSUM.....	32

1 Einleitende Worte

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept ist gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen worden, dass für alle Mitarbeitenden im Kindergarten St. Vitus verbindlich sein sollte. Als katholische Kindertagesstätte haben wir, als gemeinsame Teamarbeit, ein individuelles und institutionelles Schutzkonzept für unsere Einrichtung entwickelt. Diese entwickelten Grundsätze geben Orientierung und Handlungssicherheit, um im „Falle eines Falles“ bestmöglich begleiten und unterstützen zu können. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in unserer Einrichtungen ein besonderes Augenmerk legen und die wir auch bereits im Einstellungsverfahren berücksichtigen.

Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen. Mit dieser Empfehlung ist uns ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden im Blick zu haben. An vielen Stellen sind Denkanstöße gegeben und Dynamiken in Gang gesetzt worden, an denen wir weiter anknüpfen können. Damit entfaltet das Schutzkonzept seine Wirkung über die ursprüngliche Idee hinaus.

Nun gilt es für uns, das Schutzkonzept zum festen Bestandteil „unseres Handelns“ zu machen und in unserer Einrichtung „lebendig“ zu halten.

2 Grundlagen des Gewaltschutzes

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden. Dies haben fast alle Staaten der Erde mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes anerkannt. Und doch werden unzählige Kinder heutzutage noch immer geschlagen, niedergebrüllt, vernachlässigt und erniedrigt – sei es aus Gleichgültigkeit, Unwissenheit oder Überforderung.

(<https://www.unicef.de>, 2022)

2.1 Gewaltschutz

Auch im Kindergarten St. Vitus wollen wir deutlich gegen alle Formen von Gewalt Stellung beziehen. Darum wollen wir in diesem Kapitel besonders beleuchten welche Formen von Gewalt es gibt und mit welchen Maßnahmen wir diesen in unserer Einrichtung begegnen.

2.1.1 Fakten zu Gewalt gegen Kinder in Deutschland

- Im Jahr 2018 prüften die Jugendämter laut Statistischem Bundesamt 157.271 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. In rund einem Drittel, bei 50.412 Fällen, wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt.
- In der polizeilichen Kriminalstatistik werden für das Jahr 2019 13.670 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern angegeben.
- In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 berichteten etwa 31 Prozent der Befragten, dass sie eine Form von Misshandlung mit mindestens moderatem Schweregrad erfahren hatten.
- In einer Elternstudie aus dem Jahr 2016 hielten 44,7 Prozent der Befragten einen Klaps auf den Po für ein erlaubtes Erziehungsmittel. Deutlich weniger sagen dies über eine leichte Ohrfeige (17 Prozent), eine schallende Ohrfeige (2 Prozent), eine Tracht Prügel mit Blutergüssen (0,1 Prozent), das Schlagen mit einem Stock auf den Po (0,4 Prozent) beziehungsweise das Schlagen mit Gegenständen (0,2 Prozent) (Bundeskriminalamt, 2020)

2.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist eine staatsübergreifende Aufgabe, bei der jede Einrichtung eine wichtige Rolle spielt. Kinder werden mittlerweile durch viele juristische Instanzen geschützt. Folgende rechtliche Grundlagen sind aus unserer Sicht für ein Gewaltschutzkonzept notwendig.

2.2.1 UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (Kinderrechtskonvention, 1989)

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989

am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBI. II S.121) am 6. März 1992

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am

5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

2.2.2 Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der Paragraph 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1,2,3 und 5 Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4. SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung (Maywald, 2019).

4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ – (§8a Abs. 4. SGB VIII, 2022)

2.2.3 § 45 SGB VIII

Weiterhin möchten wir noch auf den § 45 SGB VIII eingehen, da hier die Grundlage für dieses Konzept liegt. In diesem Paragraphen wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt unter anderem in Absatz 2:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

(§ 45 SGB VIII Absatz 2, 2022)

2.3 Formen der Gewalt

Gewalt lässt sich grob in 5 Formen einteilen. Diese Gewaltformen sind in unserer Gesellschaft leider weit verbreitet. Als Einrichtung muss man alle Formen im Blick haben, in den Familien zwischen den Kindern und auch bei der eigenen Arbeit. Die hier getroffene Einteilung hilft uns dabei die Gewalt benennen zu können. Wir unterscheiden:

1. körperliche Gewalt
2. seelische Gewalt
3. sexuelle Gewalt
4. Vernachlässigung
5. Mischformen

Wie oft diese Formen vorkommen, ist schwer zu sagen, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben die Gewalt anzuzeigen, darum stellen alle Zahlen zum tatsächlichen Vorkommen nur Schätzwerte dar. Es ist bei allen Formen mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen.

Da dieses Konzept dazu gedacht ist, die Kinder unsere Kita zu schützen, wollen wir noch auf die besonderen Gewaltformen durch Kitapersonal eingehen (Maywald, 2019). Um im Sinne der Prävention (Vorbeugung) auch Vorstufen zur Gewalt in dieses Konzept mit einbezogen, gemeint sind hierbei Fehl-

verhalten, Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten. Damit wollen wir verdeutlichen, dass wir solches Verhalten nicht tolerieren und wir uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben. Folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in Pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden:

- Beschämen und Entwürdigen
- Anschreien
- Ständiges vergleichen mit anderen Kindern
- Bevorzugen von Lieblingskindern
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Nötigung zum Toilettengang
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigen der Aufsichtspflicht
- Mangelnden gesundheitliche Fürsorge
- Verletzung der Nähe und Distanz Regelungen
- Ignorieren von Übergriffen unter Kinder
- Sexuelle übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch

(Maywald, 2019)

Jeder dieser Formen von Fehlverhalten und Gewalt wollen wir uns mit diesem Konzept entgegenstellen.

3 Grundlagen und Prävention des Schutzkonzeptes

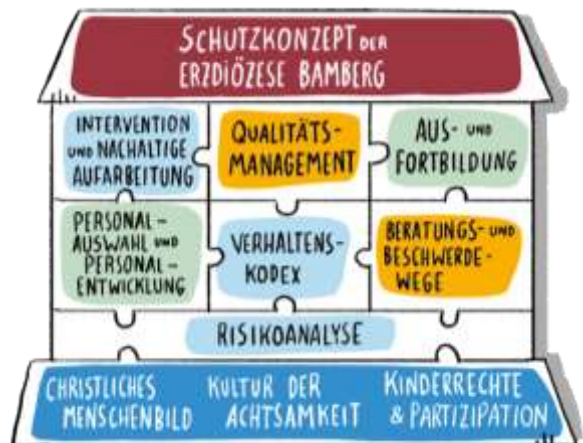
Das Institutionelle Schutzkonzept des Erzbistums Bamberg ist die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt der Deutschen Bischöfe. Sie ist zusammen mit den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verbindliche Grundlage dieser Arbeitshilfe.

Das Fundament für die Betreuung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind für uns in der Erzdiözese Bamberg:

- das christliche Menschenbild
- eine Kultur der Achtsamkeit als gemeinsame Haltung
- die Kinderrechte und das Prinzip der Partizipation, also Beteiligung.

Die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sieht folgende Bestandteile als Inhalt eines Schutzkonzeptes:

- Intervention und nachhaltige Aufarbeitung
- Qualitätsmanagement
- Aus- und Fortbildung
- Personalauswahl und Personalentwicklung
- Verhaltenskodex
- Beratungs- und Beschwerdewege



3.1 Christliches Menschenbild

Als Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Diese Menschen sind uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Damit er bestmöglich gelingt, bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – sowohl haupt- als auch ehrenamtlich: Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.

- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung, die aus der Botschaft und des Handelns Jesus Christus stammt. Die liebevolle Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen Menschen soll auch in unseren Arbeitsbereichen heute erfahrbar und erlebbar sein. Es ist notwendig, dass Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene diese Art des Umgehens überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in den Pfarreien, Einrichtungen, Schulen, Verbänden und Gruppierungen unserer Erzdiözese begegnen. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan werden sollte. Das entspricht der neutestamentlichen Botschaft davon, dass Gott will, dass das Leben der Menschen gelingt.

3.2 Kultur der Achtsamkeit

3.2.1 Definition von Kultur der Achtsamkeit

Um eine gelungene Kultur der Achtsamkeit zu leben und zu erleben, bedarf es der Grenzachtung von Menschen untereinander. Dafür braucht es einen respektvollen Umgang mit anderen und mit sich selbst, basierend auf Empathie und Feinfühligkeit. Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar, durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und von allen umgesetzt wird. Eine Kultur der Achtsamkeit als Qualitätsmerkmal für Mitarbeitende des Erzbistums Bamberg braucht ein praktikables und gut installiertes Schutzkonzept zur Gewährleistung des Opferschutzes und als klares Signal gegen potenzielle Täter und Täterinnen.

Dazu gehört ein Umdenken im Umgang mit sich selbst und mit anderen, im Handeln zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen und in deren Miteinander sowie im Umgang von Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen.

3.2.2 Kinderrechte

Damit ein Schutz von sexualisierter Gewalt gegenüber anderen gelingt, ist es wichtig, dass Alle Ihre Rechte und auch Pflichten kennen. Die Mitarbeiter der Kindertagesstätte St. Vitus sind verpflichtet, dem Schutz und dem Wohlergehen der anvertrauten Kinder nachzugehen.

Die Rechte von Kindern sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten. Deutschland hat diese unterzeichnet und sind am 5. April 1992 in Kraft getreten (www.kinderrechte.de). Kinder müssen wissen, dass sie Rechte haben und diese auch nutzen können.

Wir als pädagogisches Personal sind angehalten die Kinderrechte den Kindern gegenüber verständlich, zum Beispiel in einem pädagogischen Angebot zum Thema „Kinderrechte“, zu kommunizieren. Essenziell dabei ist, dass die Kinder über Ihre Rechte wissen und wir als pädagogisches Personal die Achtung der Kinderrechte stets anerkennen.

Die Kinderrechte finden bei uns in der Einrichtung Kindergarten St. Vitus folgendermaßen ihren Platz (ein paar Beispiele):

- Recht auf Gleichheit (z.B. Die Kinder dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden)
- Das Recht sich wohlfühlen: Niemand hat das Recht dem Kind Angst zu machen
- Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung: (z.B.: Kinderkonferenz; Mitbestimmen im Alltag, Freiheit Bücher anzuschauen und sich Informationen zu holen)
- Recht auf Bildung (z.B.: pädagogische Angebote im naturwissenschaftlichen, künstlerischen, mathematischen und im sprachlichen Bereich)
- Recht auf Beteiligung an Freizeit: Wir erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung an. Das Kind darf selbst entscheiden, wann, mit wem und was sie spielen möchten.
- Recht auf Gesundheit (z.B.: ausreichend Bewegung; zur Verfügung stehende Ruhephasen; Beachtung der Körperhygiene)
- Recht auf eine Beschwerdemöglichkeit für Kinder (z.B.: freie Beschwerdeäußerung im Alltag)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (z.B.: achtsamer Umgang untereinander)



3.2.3 Partizipation

„Partizipation bedeutet Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern. Hier gilt es, alle Kinder in ihrer Individualität zu fördern und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Gleichwohl wird ein Grundstein für das demokratische Verständnis gelegt. Partizipation kann auch schon im Kindergartenalter erfolgen. Die Meinung von Kindern wird dabei in alltägliche Situationen und Entscheidungen einbezogen.“ (Kinderrechte.de)

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen sich an möglichst allen sie betreffenden Entscheidungsprozessen aktiv beteiligen können. Neben den Methoden der täglichen Morgenkreise oder Kinderkonferenzen dürfen die Kinder ebenfalls jederzeit im pädagogischen Alltag ihre Ängste, Sorgen sowie Wünsche und Vorstellungen äußern. Die Kinder haben bei uns in der Kindertagesstätte viele Möglichkeiten mitzusprechen und mitzuentcheiden. Wir beziehen die Kinder so viel wie möglich bei Entscheidungen, die sie direkt betreffen, mit ein. Wir als Team reflektieren regelmäßig, wie die Kinder mitentscheiden können. Mitentscheiden können sie in Rahmen des Morgenkreises, in Gesprächen bei Konflikten und Problemen, über Befragungen oder auch in Einzelgesprächen.

Hier sind ein paar Situationen aufgelistet, an denen die Kinder (mit) mitentscheiden dürfen:

- Freie Auswahl des Spielmaterials und des Spielpartners (mit wem, wo, was und wie lange möchte ich spielen)
- Bei Gruppenaktionen (zum Beispiel: In die Turnhalle oder in den Garten gehen) wird von jedem in der Gruppe abgestimmt, wohin er gehen möchte – Wenn möglich, werden die Kinder bei der Tagesplanung mit eingebunden.
- Beim Buchvorlesen entscheidet das Kind, ob es auf dem Schoss oder neben dem Erzähler sitzen möchte
- Das Kind entscheidet, was es Essen möchte und was auch auf den Teller kommen soll. Ebenso, wie viel es essen möchte.
- Wir fragen das Kind, ob es gewickelt werden darf und von wem es gewickelt werden möchte.
- Die Kinder entscheiden mit, was unter anderem im Morgenkreis für Themen besprochen werden
- Das Kind darf Nein sagen
- Die Gruppenregeln und die Regeln untereinander, werden unter anderem gemeinsam mit den Kindern besprochen und aufgestellt
- Im Rahmen von Kinderkonferenzen und Kinderbefragungen dürfen die Kinder gemeinsam Entscheidungen treffen
- Die Kinder dürfen ebenfalls mitentscheiden, wenn es zu laut ist und zum Beispiel auf die Klangschale schlagen
- Bei der Zimmergestaltung
- Toilettengang und Wickeln – Wer geht mit, wer soll mich wickeln.

Grundlagen und Prävention des Schutzkonzeptes

- Mitbestimmungsrecht bei den (Gruppen) spiele und -lieder
- Jeder darf seine Meinung sagen
- Möchte ich das Morgenkreiskind sein (wenn ich dran komme)
- Kinder dürfen gegenüber den Erwachsenen ebenfalls Nein sagen

Hier entscheidet das pädagogische Personal (mit):

- Im Team und in der Großteamsitzung
- Regeln für den Kindergarten, Teils Regeln für die Gruppe und Regeln für den Garten
- Sicherheitsregeln
- Bei der konzeptionellen und pädagogischen Arbeit
- Bei den Geschenken für die Kinder und Eltern
- Zeitraum für den Mittagsschlaf
- Essenszeiten
- Sicherheitsregeln
- Umgangsformen beim Essen

Eltern dürfen bei uns im Kindergarten mitentscheiden:

- Elternbeirat
- Mitgestaltung bei Festen und Feiern
- Elternumfragen

4 Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse geht es darum, Schwachstellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung zu identifizieren, die Täterinnen oder Täter für Missbrauchstaten ausnutzen könnten oder bereits bei früheren bekannten Vorfällen ausgenutzt haben. Die sorgfältige Risikoanalyse ist Grundlage eines tragfähigen Schutzkonzeptes. Ein genauer Blick auf mögliche Gefährdungen bezüglich Räume und Situationen in Ihren Arbeitsbereichen macht es möglich, Risiken zu minimieren oder bestenfalls ganz auszuschließen (DBK, 2013c, S. 55).

4.1 Die Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der Organisation und der Einrichtung bewusst zu werden. Die Risikoanalyse beantwortet die Frage ob, wo und durch welche Gegebenheiten in der alltäglichen Arbeit oder in den Organisationsstrukturen Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen. Daneben wird zu den jeweiligen Risikopotentialen auch nach bereits bestehenden Schutzfaktoren gesucht, die das Risiko von Gewalt und Unachtsamkeit minimieren.

Gemeinsam im Team, haben wir im Frühjahr 2022 mehrere Betrachtungsweisen in den Fokus genommen und sind mit diesen verschiedenen Blickwinkel durch die Einrichtung gelaufen und hatten den Fokus auf den Schwachstellen der Einrichtung bzw. auf die räumlichen Gegebenheiten. Ebenfalls ist eine Delegation der Elternvertretung mit einer Sichtweise durch die Einrichtung gelaufen und notierten Ihre Bedenken bzw. die möglichen kritischen Stellen.

Auch die Kinder kommunizierten, ihre Ecken und Räume, in denen Sie sich fürchteten und Angst gezeigt haben.

In die Bearbeitung der Risikoanalyse, die wir regelmäßig durchführen werden, werden immer folgende Gruppierungen vertreten sein:

- Das pädagogische Team (durch ständige Analysen und Reflexionen),
- Die Eltern (z.B. durch stattfindende Elternbefragung)
- Die Kinder (z. B. in Kinderkonferenzen oder während des täglichen Morgenkreises)
- Der Elternbeirat (durch Analysen und Reflexionen in den Elternbeiratssitzungen)

4.2 Welche Gefahrenstellen könnten es für Kinder geben?

Bauliche Gegebenheiten, welche nicht gut einsehbar sind, bilden denkbare Gefahrenzonen für Kinder und für das Personal. Diese folgenden Orte könnten Gefahrenstellen für die Kinder sein:

4.2.1 Gefahrenstellen im Kindergarten und Krippe

- Der Garten (schwer einsehbare Bereiche für das Personal: Büsche, Tunnel, Fahrzeughaus)
- Badezimmer
- Wickelraum (Zwergengruppe)
- Toiletten + Kabinen
- Gruppen (neben) räume
- Heizraum
- Kuschelecken
- Schlafzimmer (in der Krippe)
- Personalzimmer (in der Krippe)
- „Höhle“ in der Zwergengruppe
- Hochebene
- Unter den Treppen
- Bällebad
- Garderobe
- Dachzimmer

4.2.2 Gefahrenzonen in der Waldgruppe

- Außenbereich Wald – keine aktive Begrenzung – jederzeit kann jemand kommen
- Der Toilettengang – das auf die Toilette gehen im Wald
- Durchgängig einsehbar für Fremde
- In und um die Hütte
- Toilettenhäuschen
- Hinter diversen Hecken & Büschen
- Umziehen der Kinder im Wald
- Im Wald können sich Fremde gut verstecken

4.3 Welche Gelegenheiten könnten Gefahren für Kinder bergen?

4.3.1 In den Einzelsituationen:

- Schlafenszeit
- Einzelförderungen (in einem separaten Raum)
- Wickeln
- Toilettengang
- Umziehen
- Trösten (Einnahme der Beschützerrolle)
- Verarzten
- Machtmissbrauch
- Früh- und Spätdienst (Randzeiten)
- Geschlossene Räume
- Bevorzugen oder Benachteiligen von Kindern

4.3.2 Zwischen den Kindern

- Doktorspiele
- Schlecht einsehbare Rückzugsorte
- Geschlossene Räume

4.3.3 In generellen Situationen

- Bei Festen
- Bei Ausflügen
- In den Pausen des Personals
- Während der Bring- und Abholzeiten
- Im Früh- und Spätdienst (Randzeiten)
- Wenn eine Vertretung in der Gruppe ist
- Bei Hospitationen von Bewerbern und Eltern
- Im Einsatz von neuen (ehrenamtlichen) und / oder ungelernten Personen
- Im Außenbereich des Kindergartens
- Wasserspiele im Sommer



5 Bausteine des Schutzkonzeptes

5.1 Verhaltenskodex

Unsere Kindertagesstätte St. Vitus soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Wenn Menschen in Offenheit und Vertrauen miteinander und mit ihren Bezugspersonen umgehen, schafft das Nähe, die auch ausgenutzt, enttäuscht und missbraucht werden kann. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

5.1.1 Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner professionellen Rolle als Erzieherin/Erzieher gehe ich achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um. Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie haben dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der freie Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren.
- Ich beachte und respektiere die Grenzsignale des Kindes.
- Ich fordere nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf meinem Schoß zu setzen. Das Kind darf auf den Schoß, wenn es das Bedürfnis danach äußert oder zeigt. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoß nehmen vom Kind kommen. Es sollte immer darauf geachtet werden, ob bzw. wie lange ein Kind dieses Bedürfnis hat.
- In Erste-Hilfe-Situationen respektiere ich die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Ich achte auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen.
- Es wird kein Zwang ausgeübt. Ich bin nicht allein mit dem Kind, ein zweites Kind ist/bleibt beim verletzten Kind (situationsabhängig)
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Ich küsse kein Kind.
- Ich achte meine eigenen Grenzen.
- In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines anderen führen könnten, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhaltens geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist.

5.1.2 Beachtung der Intimsphäre

- Ich beachte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen sowie bei Plantsch- und Schwimmsituationen.
- Ich begleite ein Kind nur auf die Toilette, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird zuvor mit den Eltern abgesprochen.
- Ich informiere eine Kollegin/einen Kollegen, wenn ich ein Kind wickle. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (keine Schnuppernden). Die Türe zum Wickelraum innerhalb der Gruppe bleibt offen. Wickelt eine Bezugsperson ein Kind, während sie allein im Raum ist, informiert sie vorgängig eine andere Person aus dem Kollegium. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist.
- Ich berühre beim Einschlafen das Kind nur an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand, und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder seiner Beruhigung/Regulierung dient. Die Eltern sind darüber informiert.
- Ich achte darauf, dass Kinder im Sommer beim Baden oder Spielen Badekleider oder (Bade)Windeln tragen. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, Sorge ich für einen ausreichenden Sichtschutz.
- Ich unterstütze Kinder darin, ein positives / natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Ich Sorge dafür, dass die Kinder nicht in halb- bzw. unbedecktem Zustand beobachtet werden können.
- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.

5.1.3 Sprache und Wortwahl

- Ich spreche die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Ich benenne Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“ ...

5.1.4 Eltern und andere Personen in der Einrichtung

- Ich achte darauf, wer sich in der KiTa aufhält, kommt und geht.
- Ich kenne die im Team vereinbarten Interventionsmöglichkeiten und setze sie um.

5.1.5 Umgang mit Geschenken

- Ich mache Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen damit um.

5.1.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen beweglichen Bild, zu beachten.

5.1.7 Doktorspiele und Aufklärung

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa im gleichen Alter sein. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

5.1.8 Einzelbetreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kindes geschieht immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden.
- Es kann vorkommen, dass Dienste von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen. Leitung und Eltern sind informiert.

Mit einer Unterschrift bestätigt jeder Mitarbeiter, dass er mit diesem Verhaltenskodex einverstanden ist und verpflichtet sich dementsprechend den Kindern und anderen uns anvertrauten (jungen) Menschen gegenüber zu verhalten.

5.2 Bloßstellungen

Im Alltag kann es regelmäßig zu Bloßstellungen eines anderen Menschen kommen. Unabhängig davon, ob es mit Absicht oder unabsichtlich passiert, generell soll keine Bloßstellung stattfinden. Sollte dies allerdings passieren, ist es wichtig, diese Situation bzw. wie es zu dieser Bloßstellung kam, im Team aufzugreifen, dies fachlich und professionell zu behandeln und zu reflektieren.

Wir im Team Kita St. Vitus haben uns Gedanken darüber gemacht, welche Art und in welcher Form Bloßstellungen auftreten können.

Das Ziel bei dieser Reflektion ist, die Bloßstellungen bei uns in der Einrichtung und im Team zu reduzieren. Hier sind ein paar Beispiele für Bloßstellungen:

- „Wie schauen deine Haare aus?“
- Wenn ein Kind in die Hose gemacht hat → Diese laut vor allen Kindern kommunizieren
- Laut in das Zimmer rufen: „Wer ´stinkt´ hier den so?“
- „Wer hat denn hier gepupst?“ „Das war bestimmt...!“ → Kind wird als „Pupser“ abgestempelt
- Lachen, wenn ein Kind vom Stuhl fällt
- Ein Kind schüttet etwas unabsichtlich um → genervt darauf zu reagieren
- Wenn ein Kind etwas nicht kann → dies negativ zu kommunizieren
- Beschimpfungen
- „Nachäffen“
- In der Öffentlichkeit ein Kind entkleiden bzw. umziehen

5.3 Konsequenzen

„Strafen sind in der Erziehung nicht unumstritten, weil sie häufig mit autoritären Erziehungsmethoden in Verbindung gebracht werden. Ganz ohne auszukommen ist jedoch fast unmöglich, denn Kinder brauchen klare Grenzen und müssen wissen was geschieht, wenn sie diese übertreten. Erfolgt keine Konsequenz, sind die Kleinen kaum noch lenkbar und tun, was ihnen gefällt.“ (Fischer, 2016) Hier erhalten Sie ein paar Einblicke, wie wir mit Konsequenzen bei uns in der Einrichtung arbeiten:

- Wir sagen Stopp und erklären dem Kind, welche Regeln wir haben.
- Das Kind mit dem Namen ansprechen und Fragen, was er da macht.
- Wenn das Kind durch das Zimmer rennt, setzen wir uns in die Rennbahn und sagen, „hier ist eine Baustelle“ und unterbrechen ihn beim Tun → sagen ihm, er soll sich etwas anderes zum Spielen suchen.
- Versuchen konsequent zu bleiben → Fachkräfte sprechen sich vorher ab → Einheitliche Reaktionen auf das Tun vom Kind = Vorhersagbar und Transparent
- Ein Kind zerstört etwas von einem anderen Kind (z.B., ein Turm) – Das Kind, welches das zerstört hat, muss den Turm wieder aufbauen bzw. helfen es wieder aufzubauen.
- Derjenige, der die Maßnahme der Konsequenz beginnt, erklärt diese dem Kind und beendet diese auch (wenn möglich).

- Konsequenz = Lernen durch direkte Folgen in dem diese Zeitnah und im Zusammenhang mit der Situation bestehen – Dem Alter entsprechend und beobachtbar.

→ Mögliche Maßnahmen (Situationsabhängig)

- Spieleckenverbot (z.B., Puppenecke, Bauecke...)
- Redeverbot (z.B., wenn ein Kind ständig redet, obwohl es nicht reden sollte)
- Vorgegebene Beschäftigungen (z.B., wenn ein Kind ständig durch die Gruppe rennt)
- Spielzeit (zum Beispiel, wenn es sich nicht an die entsprechenden Regeln hält)

5.4 Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung durch einen Kleriker, ein Ordensmitglied, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Bamberg unverzüglich der/dem Missbrauchsbeauftragten anzuzeigen.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Bamberg

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Eva Hastenteufel-Knörr

Ringstrasse 31

96117 Memmelsdorf

0951 / 40 73 55 25

eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de

Weißer Ring

Opfer-Telefon 116 006

Bamberg (Stadt & Kreis)

0151 551 64 640

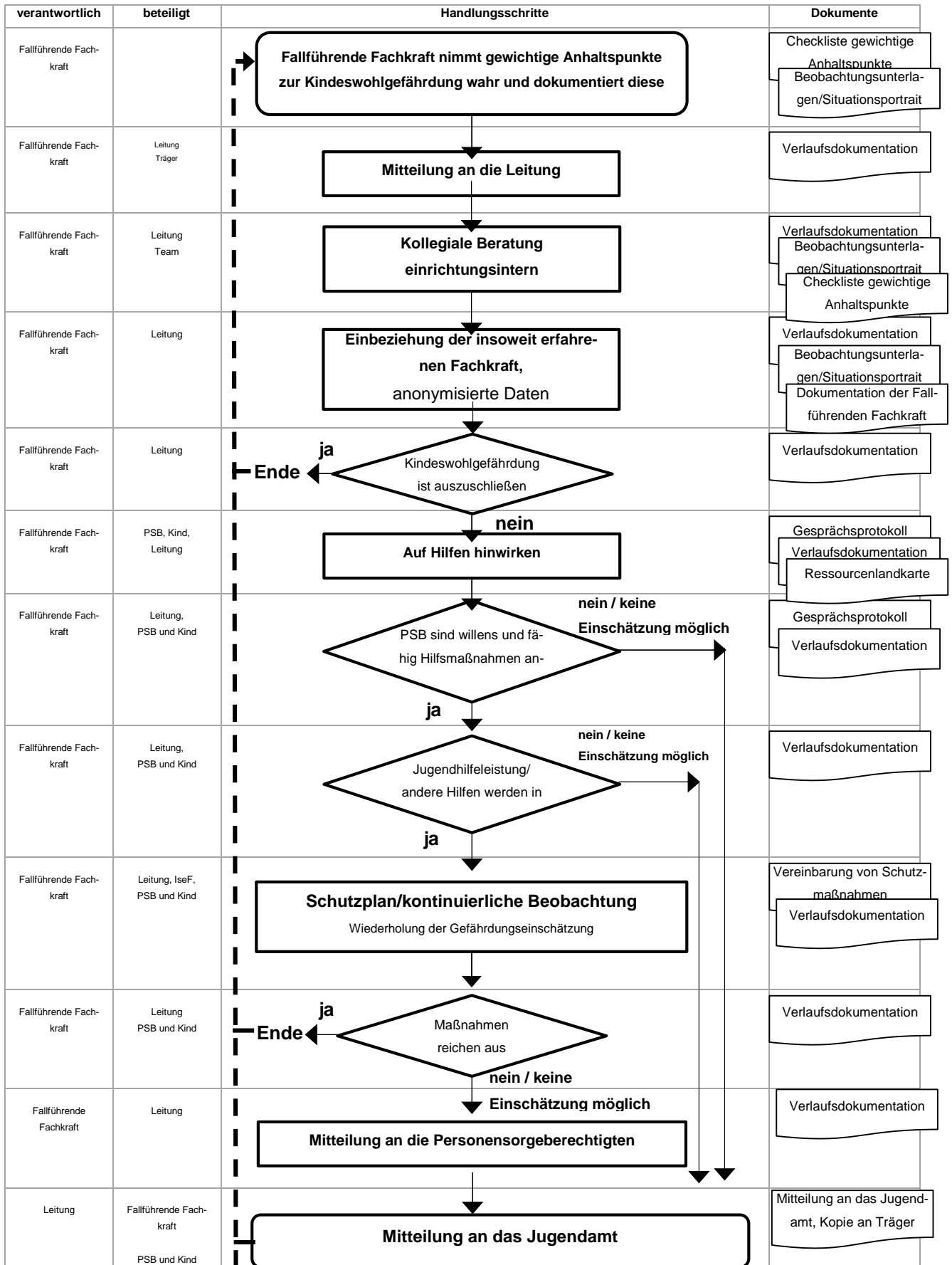
bamberg@mail.weisser-ring.de

Unter der Homepage: <https://bayern-gegen-gewalt.de/beratung-und-hilfe/hilfe-suche> können Sie Regionale Stelle finden.

Weitere Kontakten und Hilfsangebote finden Sie unter Punkt 6 – Kontakten und Hilfsangebote.

Bausteine des Schutzkonzeptes

Tabelle 1: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Arbeitshilfe zur Umsetzung der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII - Version 3.1 vom 24.10.2022, Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.



5.4.1 Kindertageseinrichtung

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstättenbeauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.
6. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
7. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägerververtretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
8. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgerische und therapeutische Hilfen.
9. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
10. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür

Bausteine des Schutzkonzeptes

werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/ Trägervvertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.

11. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
12. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Dieses Vorgehen findet ebenfalls Anwendung bei Gewalt von Mitarbeitern gegenüber Kindern. Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

5.4.2 Dokumentation

Die Dokumentation kann das einzige Beweismittel sein. Daher ist dies von großer Bedeutung. Daher sollten folgende Punkte inhaltlich berücksichtigt werden:

- Möglichst zeitnah die Dokumentation erstellen
- Dokumentation möglichst genau am Wortlaut
- Erzählungen nicht „ordnen“
- Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen von Beobachtungen trennen
- Angabe der beteiligten Personen
- Umfeld und Situation der Aussage beschreiben
- Ort- und Zeitangaben festhalten

Die Dokumentation kann das einzige Beweismittel sein

- Umfeld und Situation der Aussage beschreiben
- Ort- und Zeitangaben festhalten
- Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen von Beobachtungen trennen
- Möglichst zeitnah die Dokumentation erstellen
- Erzählung nicht „ordnen“
- Dokumentation möglichst genau am Wortlaut

Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

5.5 Personalauswahl und Personalentwicklung

Personalauswahl und Personalentwicklung sind aus gutem Grund der erste Baustein. Haupt- und ehrenamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Sie müssen daher fachlich und persönlich kompetent sein. Die Person, die mitarbeiten möchte, wird über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in einem Gespräch informiert.

5.6 Erweitertes Führungszeugnis

Der Träger verpflichtet sich, keine Personen, die wegen einer Straftat nach § 72a (1) Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde, zu beschäftigen. Dies wird anhand eines erweiterten Führungszeugnisses regelmäßig alle fünf Jahre überprüft. Ebenfalls ist ein erweitertes Führungszeugnis eine Einstellungs voraussetzung bei uns in der Einrichtung. Dieses erweiterte Führungszeugnis gilt auch für Honorar Kräfte, Bundesfreiwilligendienstleistende oder ähnliches, Neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen sowie für Praktikanten und Praktikantinnen die länger als ein Monat bei uns in der Einrichtung arbeiten, soweit sie die Aufgaben der Bildung, Betreuung, der Beaufsichtigung wahrnehmen oder einen anderen vergleichbaren Kontakt mit den der uns anvertrauten Kinder haben. Praktikanten und Praktikantinnen, die von der Schule (Schülerpraktikanten_innen sowie Auszubildende) und Praktikanten_innen von der Universität, die weniger als ein Monat bei uns in der Einrichtung angestellt sind, werden nicht alleine mit den Kinder in der Betreuung und Beaufsichtigung sein, sodass ein erweitertes Führungszeugnis nicht zwingend eine Voraussetzung darstellt.

Darüber hinaus wird eine Selbstauskunft und eine Verpflichtungserklärung verlangt, ob sie wegen einer Straftat im Zusammenhang sexualisierter Gewalt im In- und Ausland rechtskräftig verurteilt wurden. Ebenso darf auch kein Ermittlungsverfahren gegen die Person eingeleitet sein.

Externes Personal, welches die Aufgaben der Bildung, Betreuung, der Beaufsichtigung wahrnehmen oder einen anderen vergleichbaren Kontakt mit den der uns anvertrauten Kinder haben (wie zum Beispiel Personen der Einzelintegration oder der Frühförderung o.ä.) setzen wir voraus, dass diese entsprechend ein erweitertes Führungszeugnis bei ihrem entsprechenden Arbeitgeber vorlegten und von Ihrem Arbeitgeber überprüft wurden.

5.7 Bewerbungsunterlagen

Die Führungskräfte (Träger, Geschäftsführer_in, Leitung & stellvertretende Leitung) unserer Kindertageseinrichtung werden bei Neueinstellungen die Bewerbungen geprüft. Wir achten auf Auffälligkeiten in den Bewerbungsunterlagen (wie zum Beispiel häufige und kritische Stellenwechsel), wir prüfen die beigelegten Arbeitszeugnisse (die Art der Formulierungen – „Trennung in gegenseitigem Einvernehmen“) und achten auf fehlende Zeugnisse bzw. Lücken im Lebenslauf. *(Diese Beispiele lassen natürliche nicht*

auf unmittelbar potentielle Täter_innen schließen – für alle Punkte kann es auch Erklärungen geben – Auffälligkeiten werden im Bewerbungsgespräch angesprochen)

5.7.1 Bewerbungsgespräche

Im Bewerbungs- oder Erstgespräch wird deutlich gemacht, dass unsere Einrichtung hinsichtlich sexualisierter Gewalt sensibilisiert ist und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört. Der Verhaltenskodex bietet eine sehr gute Grundlage, über Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen ins Gespräch zu kommen und muss angesprochen werden. Des Weiteren wird dem Bewerber erklärt, wie Mitarbeitende zum Schutz von Kindern und Jugendlichen arbeiten. Außerdem wird im Bewerbungsgespräch / Erstgespräch die Position des Bewerbers zu diesem Thema erfragt.

Im Gespräch ist auf die Rahmenordnung zur Prävention im Erzbistum Bamberg und die damit verbundenen Verpflichtungen hinzuweisen:

- Teilnahme an einer Präventionsschulung
- Vorlage erweitertes Führungszeugnis
- Berücksichtigung weiterer arbeitsfeld- oder einrichtungsspezifischer Regelungen/Konzeptionen
- Bei Unsicherheiten gegebenenfalls den vorherigen Arbeitgeber kontaktieren
- Hinweis und Einblick auf unser Vorhandeses Schutzkonzept. Mitarbeiter bestätigen mit Ihrer Unterschrift.

5.7.2 Selbstverpflichtungserklärung

Darüber hinaus kann von hauptamtlichen Mitarbeitenden die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung (§ 3 Abs. 9 ABD) verlangt werden. Hierin bestätigt er oder sie persönlich, dass es noch keine entsprechenden Verurteilungen gab und dass er/sie die Leitung sofort darüber informiert, falls gegen ihn/sie Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen eingeleitet werden. (Oppelt, 2019)

5.7.3 Verhaltenskodex

Der über die Einrichtung festgelegte Verhaltenskodex bietet eine Grundlage, über Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen ins Gespräch zu kommen und muss angesprochen sowie von jedem Mitarbeiter unterzeichnet werden, diesen anzuerkennen und diesen in seiner Arbeit umzusetzen. Der Verhaltenskodex wird jedem Mitarbeitenden ausgehändigt.

5.7.4 Arbeitsvertrag

Im Idealfall wird ein Arbeitsvertrag erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (ohne Eintrag einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung) und nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex, geschlossen. Der Arbeitsbeginn erfolgt erst nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Gleiches gilt für den Beginn und des Einsatzes bei Ehrenamtlichen.

5.7.5 Kritikgespräche

Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Mitarbeitende werden frühzeitig auf grenzverletzendes Verhalten aufmerksam gemacht oder darauf, dass sie sich nicht an den Verhaltenskodex halten. Nur so hat die Person die Möglichkeit ihr Verhalten zu verbessern.

Kommt es zu Grenzverletzungen oder Fehlverhalten werden wir mit den betreffenden Mitarbeitern Gespräche führen. Dabei orientieren wir uns am Leitfaden zum motivierenden Kritikgespräch des Erzbistums Bamberg. Ziel des Gespräches ist das Verhalten zu reflektieren und positiv zu verändern.

5.7.6 Mitarbeiterjahresgespräche

Jährlich finden Gespräche zwischen den Mitarbeitenden und der Leitung bei uns in der Einrichtung statt. Dabei geht es um die Reflexion der Arbeitsaufgaben sowie des Arbeitsumfeldes. Außerdem kann die Förderungs- und die Entwicklungsperspektive des Mitarbeitenden angesprochen werden. In unseren jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen orientieren wir uns auch am Leitfaden des EBOs. Dieses Gespräch beinhaltet auch die Prävention der sexuellen Gewalt sowie unser bestehendes Kinderschutzkonzept.

5.8 Aus- und Fortbildung

Aus- und Fortbildungen stellen einen wesentlichen Bestandteil unserer Einrichtung dar. Sie sind nicht nur ein großer Bestandteil die Qualität in der Einrichtung immer wieder auf dem aktuellen zu halten. Die Pflichtfortbildung „Kultur der Achtsamkeit“ für jeden Mitarbeitenden, lässt den Wissensstand jedes einzelnen präsent werden, vertiefen, und regt zum kollegialen Austausch z.B. angemessener Umgang mit Grenzüberschreitungen und Gewalt an. Diese zweitägige Präventionsveranstaltung ist verpflichtend für alle pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Kindertagesstätten, die alle fünf Jahre aufgefrischt werden soll.

Hauptverantwortlicher Anbieter für die Fortbildung „Kultur der Achtsamkeit“ der Erzdiözese Bamberg ist:

Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt

Kleberstrasse 28

96047 Bamberg

5.9 Beratungs- und Beschwerdemanagement

Bei uns in der Einrichtung dürfen und sollen alle Kinder, Eltern und Mitarbeiter in Form von Lob, Anerkennung und konstruktiven Anregungen sowie Verbesserungsvorschlägen und Kritik an uns heranbringen und dies offen kommunizieren.

Wenn Unstimmigkeiten aufgetreten sind, freuen wir uns, wenn Sie das sofortige Gespräch mit dem pädagogischen Personal suchen, um diese Unklarheiten auf der Basis eines gemeinsamen Gespräches, mit allen Beteiligten, klären zu können. Wir sehen es als unsere Aufgabe, die Beschwerde ernst zu nehmen und Lösungen zu finden.

Neben den offenen und konstruktiven Gesprächen haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, sich direkt bei allen Mitarbeitenden, bei der Leitung, beim Träger, beim Elternbeirat persönlich, schriftlich oder telefonisch zu beschweren.

Ebenfalls finden regelmäßig eine Elternbefragung statt, an der Sie die Gelegenheit haben, sich mit unserer pädagogischen Arbeit, dem Kita-Team, den Rahmenbedingungen auseinander zu setzen und ihr Anliegen mit uns zu teilen.

Auch die Kinder haben in unserem Kindergarten die Möglichkeit ihre Anliegen zu kommunizieren. Zum einen können Sie jederzeit auf das pädagogische Personal zukommen und ihre Belange äußern. Uns, dem pädagogischen Personal, ist es wichtig, eine gute Vertrauensbasis und Raum sowie Zeit zu schaffen (wie zum Beispiel der Morgen- / Mittagkreis), in der sich die Kinder trauen, Ihre Meinung, Anliegen und Bedürfnisse, Ängste und Sorgen sowie ihr Lob, Anerkennung und Wünsche ausdrücken zu können. Diese Gedanken bzw. Anregungen werden vom Personal in die regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen sowie den Mitarbeitergesprächen eingebracht.



5.9.1 Wie können Kinder sich beschweren?

Jederzeit hat jede Person bei uns in der Einrichtung ein offenes Ohr für die Beschwerde der Kinder. Ihre Anliegen dürfen die Kinder beim (pädagogischen) Personal, bei den Eltern, bei einer Vertrauensperson, bei den Praktikanten_innen oder auch bei den Kindern selbst zum Ausdruck bringen. Die Kinder nutzen die Form, welche für sie entsprechend möglich ist (zum Beispiel: mündlich, schriftlich, bildnerisch, akustisch). Wir nehmen die Beschwerde der Kinder ernst und versuchen angemessen darauf zu reagieren und versuchen die Beschwerde (so weit wie möglich) zu klären.

5.9.2 Wie können Eltern sich beschweren?

Die Eltern haben ebenfalls die Möglichkeit sich jederzeit mündlich, schriftlich (z.B. persönlich oder über das Telefon), ein Elterngespräch oder auf eine andere Art und Weise zu beschweren, die sie für angemessen halten. Die Beschwerde können sie beim Träger, bei der Leitung, beim (pädagogischen) Personal oder beim Elternbeirat anbringen. Wir nehmen eine Beschwerde der Eltern erst und versuchen diese zeitnah zu klären. Je nach Beschwerde, wird diese in der Teambesprechung angesprochen oder ggf. wird der Träger mit in das Gespräch genommen. Wenn dies nicht persönlich / mündlich passieren kann, können die Eltern ihre Beschwerden schriftlich (z.B., per E-Mail oder per Brief) kommunizieren.

5.9.3 Wie können Mitarbeiter sich beschweren?

Die Anliegen der Mitarbeiter sind bei uns in der Einrichtung ebenfalls von großer Bedeutung. Auch sie haben die Möglichkeit ihre Beschwerden persönlich mündlich oder auch schriftlich (Überlastungsanzeige, Brief, E-Mail) beim Träger, bei der Leitung, beim Elternbeirat oder auch bei den Kollegen hervorzubringen. Ebenfalls wird darauf geachtet, dass die Beschwerde zeitnah geklärt werden kann. Zusätzlich kann jederzeit ein Mitarbeiter ein Personalgespräch einfordern, um seine Beschwerde kommunizieren zu können. Je nach Bedarf wird diese Beschwerde in der Teamsitzung besprochen.

5.10 Qualitätsmanagement

Es bedarf der ständigen Überprüfung von getroffenen Maßnahmen, damit die Wirksamkeit weiterhin umgesetzt wird und um das Thema der Prävention nachhaltig sicherzustellen.

Bei der Implementierung eines Qualitätsmanagements „Kultur der Achtsamkeit“ in der Einrichtung, kann sichergestellt werden, dass das Team auf einem gemeinsamen Wissenstand handelt und eine Weiterentwicklung von präventiven Maßnahmen gegeben werden kann.

5.10.1 Tätigkeitsfelder und Auftrag der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt

- Beratung und Unterstützung des Trägers / der Leitung bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Kontinuierliches Einbringen des Themas „Schutz vor sexualisierter Gewalt“
- Vernetzung mit der diözesanen Koordinierungsstelle
- Vernetzung vor Ort mit Fachstellen für Prävention und Intervention
- Beratung bei Planung und Durchführung von Präventionsveranstaltungen
- Erkennen und Melden des Bedarfs der Mitarbeitenden an Fort und Weiterbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Wissen über Verfahrenswege im Falle von Vermutung und Verdacht

- Ansprechperson für Beratung und Beschwerden bei Fragen von Grenzachtung im Fall von vermuteter sexualisierter Gewalt
- Bekanntheit und Erreichbarkeit in der Einrichtung
- Erfahrung in Sensibilität im Umgang mit jungen Menschen
- Anbindung an ein Leitungsgremium der Einrichtung
- Gewährleistung von Schulung, Unterstützung, Beratung durch die Koordinierungsstelle

5.10.2 Sinn und Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes

Im Rahmen eines katholischen Profils sind wir, als Einrichtung auf Grundlage des christlichen Menschenbildes angehalten, Kindern ihre Würde zuzusprechen und sie diese spüren zu lassen. Daraus ergeben sich Werte, die im Umgang miteinander eigenmotiviert, selbstbestimmt und ressourcenorientiert umzusetzen sind.

Die Kultur der Achtsamkeit als Programm gegen Übergriffigkeit, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt beinhaltet ein positives Bild von Geschlechtlichkeit und Sexualität als Geschenk Gottes. Insofern ist ein sexualpädagogisches Konzept sinnvoll, welches gewährleistet, das achtsam und rücksichtsvoll mit der eigenen Sexualität und mit der der anderen umgegangen wird.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von der der Erwachsenen:

Es geht um neugieriges, spontanes, spielerisches Entdecken, nicht um zielgerichtetes Handeln. Kinder wollen die Welt, das heißt auch die eigene Geschlechtlichkeit und die der anderen mit allen Sinnen entdecken, in Unbefangenheit und ohne auf künftige Handlungen orientiert zu sein. Der Wunsch nach Nähe will vom Kind ausgedrückt und gelebt werden ohne „Hintergedanken“. Zärtlichkeit und Nähe, Geborgenheit und Vertrauen sind Bedürfnisse, die ein Kind auch körperlich spüren und leben möchte.

Dies kann sich in verschiedenen Verhaltensweisen ausdrücken, z.B.:

- Kinderfreundschaften klammern auch körperliches Erforschen nicht aus.
- Sexuelle Rollenspiele sind Ausdruck dafür, dass Mädchen und Jungen sich selbst entdecken und miteinander umgehen, ohne von traditionellen Rollenzuweisungen unterdrückt zu werden
- Schamgefühle werden von Kindern gezeigt und sind Schutz und positive Grenzachtungen bei sich selbst und anderen gegenüber.
- Fragen zu Sexualität und sexualisierte Sprache können helfen, Kinder zu informieren. Information biete Kinder Schutz gegen Übergriffe, klare Sprache hilf ihnen, provokante Begriffe einordnen zu können und zu verstehen, was wie ausgedrückt werden kann.

6 Kontakte und Hilfsangebote

Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt

Kleberstrasse 28
96047 Bamberg

Katholisches Pfarramt St. Vitus

Herr Pfarrer Bernhard Friedmann
Ampferbacher Straße 2
96138 Burgebrach
st-vitus.burgebrach@erzbistum-bamberg.de

Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach

Lagerhausstraße 8
96138 Burgebrach
verwaltung@vg-burgebrach.de

Landratsamt Bamberg

Ludwigsstraße 23
96052 Bamberg
poststelle@lra-ba.bayern.de

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.

Obere Königstraße 4b
96052 Bamberg
info@caritas-bamberg.de

Lebenshilfe Bamberg e.V.

Moosstraße 75
96050 Bamberg
poststelle@lebenshilfe-bamberg.de
SVE Stappenbach

Weißer Ring

Opfer-Telefon 116 006
Bamberg (Stadt & Kreis)
0151 551 64 640
bamberg@mail.weisser-ring.de

Unter der Homepage: <https://bayern-gegen-gewalt.de/beratung-und-hilfe/hilfe-suche> können Sie Regionale Stelle finden.

7 Literaturverzeichnis

§ 45 SGB VIII Absatz 2. (2022).

§8a Abs. 4. SGB VIII. (2022).

Bundeskriminalamt. (2020). *Polizeiliche Kriminalstatistik: Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2019 Band 4*. Bonn: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Deegener & Körner 2005, W. 2. (kein Datum). *Deegener & Körner 2005, WHO 2003, US Dep Health & Sciences 2002*).

(kein Datum). *Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* .

Fischer, Verena (2016), <https://www.kindererziehung.com/Paedagogik/Erziehungsmassnahmen/logische-konsequenz.php>. Letzer Zugriff: 17.05.23

<https://www.unicef.de>. (08. 07 2022). Von <https://www.unicef.de>:
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> abgerufen

Kinderrechtskonvention, U. (20. 11 1989). UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut. UN .

Kinderrechte.de (2023) <https://www.kinderrechte.de/kinderrechtebildung/vielfalt-und-mitbestimmung-in-der-kita/mitbestimmung-in-der-kita/>

Maywald, J. (2019). *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH.

Oppelt, Magdalene & Rudolf, Monika (2019): Schutzkonzept der Erzdiözese Bamberg. Bausteine für die Umsetzung. In: Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg & Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt (Hrsg.): Prävention im Erzbistum Bamberg (Aufl. 2250 Exemplare). Bamberg: Druckerei Urlaub.

8 Impressum

Kindertagesstätte St. Vitus

Neuwiesenweg 2

96138 Burgebrach

Telefon: 09546 – 8433

Email: st-vitus.burgebrach@kita.erzbistum-bamberg.de